

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 179 -

Nr. 24

Dingolfing, 1. Oktober

2014

Wasserrecht und Wasserversorgung;

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.03.2000 für die Wasserversorgung der Gemeinde Mamming

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag von Herrn Josef Rohrmeier, Osterhofener Str. 159, 94405 Landau a.d. Isar, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Aufzuchtferkeln (getrennte Aufzucht) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 884, der Gemarkung Zeholfing

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag von Frau Hannelore Schlesinger, Schloßstraße 10, 94419 Reisbach, auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten einer Wassermenge von 1,440 m³/s aus der Vils gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG zur Stromerzeugung bei der Stau- und Triebwerksanlage Oberhausen und wieder Einleiten einer Wassermenge von 1,440 m³/s nach dem Triebwerk in die Vils gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sowie für den Aufstau beim Triebwerk bis zu 385,675 m üNN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und zur Benutzung einer Fallhöhe von bis zu 1,795 m

Erstellung eines Fischabstiegs und Einbau einer neuen Rechenanlage (Stababstand 15 mm)

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Konrad Ernst, Poxau, Aichstraße 27, 84163 Marklkofen, auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das zusätzliche Aufstauen beim Stauwehr in der Vils von der Höhe 403,609 m üNN auf die Höhe 403,650 m üNN, durch zusätzliches Aufstauen des als Triebwerkskanal dienenden rechten Armes der Vils von der Höhe 403,609 m üNN auf die Höhe 403,650 m üNN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG, durch Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von 0,55 m³/s aus der Vils in den rechten Arm der Vils (Triebwerkskanal) sowie wieder Einleiten dieser zusätzlichen Wassermenge von 0,55 m³ aus dem rechten Arm der Vils in die Vils, Ausleiten von 300 l/s in den zu errichtenden Fischaufstieg sowie wieder Einleiten dieser 300 l/s aus dem Fischaufstieg in die Vils gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG, Errichtung und Betrieb einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sowie Erstellung einer neuen Rechenanlage

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2014 für unsere Kriegsgräber vom 17. Oktober bis 2. November

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.03.2000 für die Wasserversorgung
der Gemeinde Mamming

mit 1 Lageplan

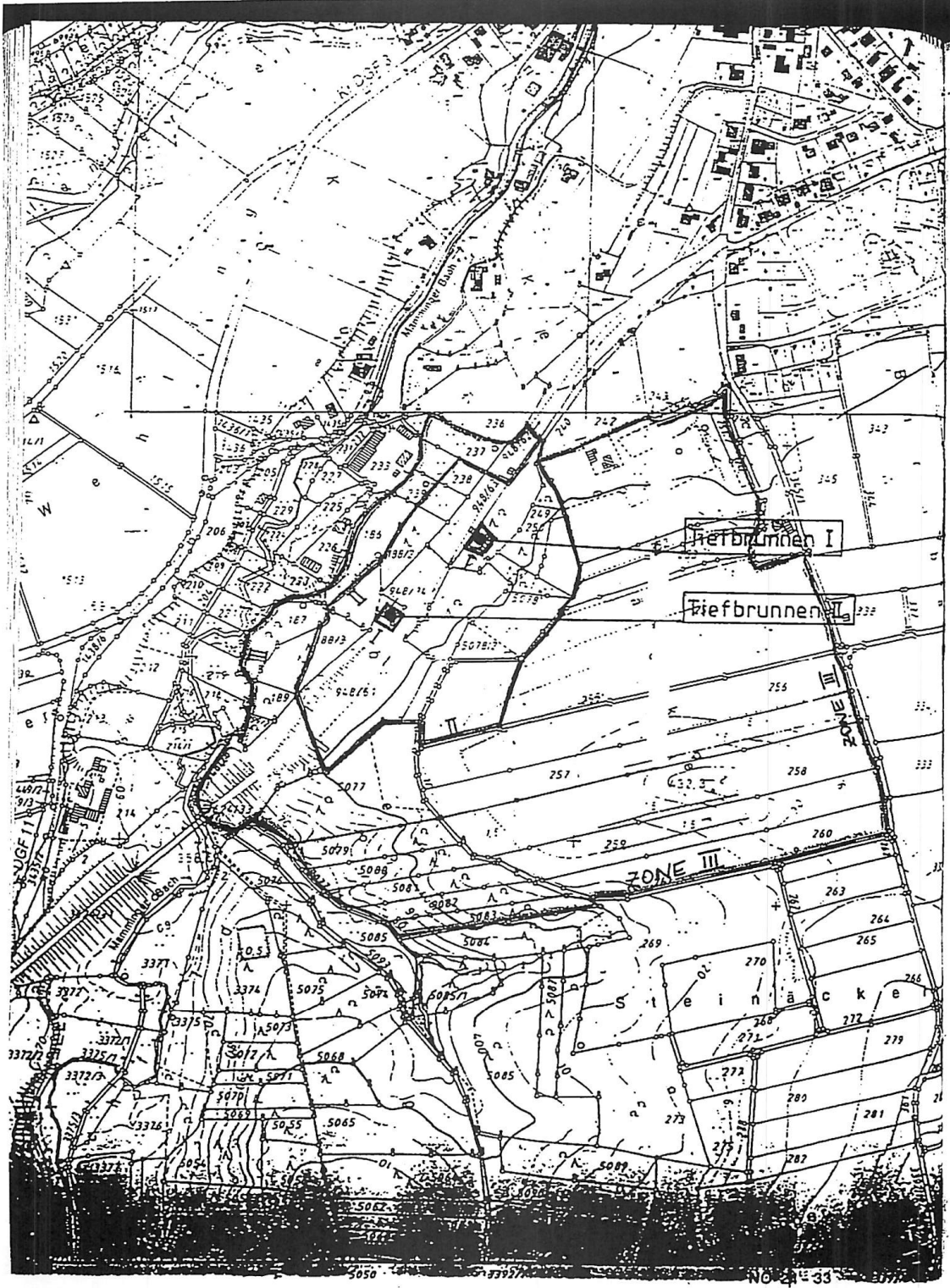
Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 29.03.2000 wurde in der Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau, für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Da auf Grund der Neuerrichtung des Brunnen III mit Verordnung vom 01.03.2012 ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde, beabsichtigt das Landratsamt Dingolfing-Landau, das mit Verordnung vom 29.03.2000 festgesetzte Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen zur Aufhebung der Verordnung in der Zeit vom Montag, den 13.10.2014, bis Mittwoch, den 12.11.2014, bei der Gemeinde Mamming und beim Landratsamt Dingolfing-Landau, ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Mamming oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.11.2014), schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 23.09.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag von Herrn Josef Rohrmeier, Osterhofener Str. 159, 94405 Landau a.d. Isar, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Aufzuchtferkeln (getrennte Aufzucht) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 884, der Gemarkung Zeholfing

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Josef Rohrmeier, Osterhofener Str. 159, 94405 Landau a.d. Isar, beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Erweiterung der Mastschweinehaltung auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 der Gemarkung Zeholfing einschließlich der Haltung von Aufzuchtferkeln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 884, der Gemarkung Zeholfing, durch den Neubau eines weiteren Stallgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 137, der Gemarkung Zeholfing. Nach der Erweiterung soll die Tierhaltungsanlage über folgende Tierplätze verfügen:

Stallgebäude	Bestandssituation	Planungssituation
bestehender Mastschweinstall, Fl.Nr. 137	972 Mastschweineplätze	1 056 Mastschweineplätze
neuer Mastschweinstall Fl.Nr. 137	---	1 408 Mastschweineplätze
Ferkelaufzuchtstall Fl.Nr. 137	1 562 Ferkelaufzuchtplätze	1 738 Ferkelaufzuchtplätze
Ferkelaufzuchtstall Fl.Nr. 884	500 Ferkelaufzuchtplätze	295 Ferkelaufzuchtplätze
Σ	972 Mastschweineplätze 2 062 Ferkelaufzuchtplätze	2 464 Mastschweineplätze 2 033 Ferkelaufzuchtplätze

Im Rahmen der Erweiterung sollen zudem die bestehenden drei Stalleinheiten lüftungstechnisch saniert und zwei derzeit noch offene Güllegruben geruchsdicht abgedeckt werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll umgehend nach Genehmigungserteilung und Durchführung der Erweiterungs- bzw. Änderungsmaßnahmen erfolgen.

Das geplante Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 der 4. BImSchV, Nrn. 7.1.7.1 und 7.1.11.2, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **von Donnerstag, den 09.10.2014 bis einschließlich Montag, den 10.11.2014,**

a) im Rathaus der Stadt Landau a. d. Isar, Zimmer-Nr. 114, Oberer Stadtplatz 1, 94405 Landau a.d. Isar, sowie

b) im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 221, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing,

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.

2. **Von Donnerstag, den 09.10.2014 bis einschließlich Montag, den 24.11.2014**, können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt

am **Mittwoch, den 10.12.2014**.

Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Dingolfing-Landau nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert bekannt gemacht.
4. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dingolfing, 24.09.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-643/2/91 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag von Frau Hannelore Schlesinger, Schloßstraße 10, 94419 Reisbach, auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten einer Wassermenge von 1,440 m³/s aus der Vils gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG zur Stromerzeugung bei der Stau- und Triebwerksanlage Oberhausen und wieder Einleiten einer Wassermenge von 1,440 m³/s nach dem Triebwerk in die Vils gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sowie für den Aufstau beim Triebwerk bis zu 385,675 m üNN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und zur Benutzung einer Fallhöhe von bis zu 1,795 m
Erstellung eines Fischabstiegs und Einbau einer neuen Rechenanlage (Stababstand 15 mm)

Mit Schreiben vom 28.06.2014 beantragte Frau Hannelore Schlesinger, Schloßstraße 10, 94419 Reisbach, die Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Triebwerksanlage Oberhausen (Ausleiten von zusätzlich 1,440 m³/s, wieder Einleiten von 1,440 m³/s in die Vils sowie Aufstau bis zu 385,674 m üNN); die bisherige wasserrechtliche Gestattung ist bis 31.12.2014 befristet. Die Triebwerksanlage wurde bereits mit einem Fischaufstieg ausgestattet. Der Fischschutz in Form eines Fischabstiegs sowie eines Rechens mit kleinem Stababstand soll in der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis gefordert werden.

Die Aus- und Einleitungen aus der Vils bzw. in die Vils sowie der Aufstau und der Fischabstieg stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen und Erläuterungen des Ingenieurbüros Rady, Deggendorf, vom 20.02.1956, des Büros Bauer, Landshut, vom 25.07.1977 sowie die Planunterlagen des Ingenieurbüros Mitterfellner, Forstining, vom 31.05.2012 und 17.07.2012, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Fischereiberechtigten im Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die oben genannten Ausleitungen und Einleitungen sowie der Aufstau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 08.10.2014 bis einschließlich 07.11.2014 beim Markt Reisbach ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (21.11.2014) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Reisbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

4. nach Ablauf der Auslegungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 25.09.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-643/2/17 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Konrad Ernst, Poxau, Aichstraße 27, 84163 Marklkofen, auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das zusätzliche Aufstauen beim Stauwehr in der Vils von der Höhe 403,609 m üNN auf die Höhe 403,650 m üNN, durch zusätzliches Aufstauen des als Triebwerkskanal dienenden rechten Armes der Vils von der Höhe 403,609 m üNN auf die Höhe 403,650 m üNN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG, durch Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von 0,55 m³/s aus der Vils in den rechten Arm der Vils (Triebwerkskanal) sowie wieder Einleiten dieser zusätzlichen Wassermenge von 0,55 m³ aus dem rechten Arm der Vils in die Vils, Ausleiten von 300 l/s in den zu errichtenden Fischaufstieg sowie wieder Einleiten dieser 300 l/s aus dem Fischaufstieg in die Vils gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG, Errichtung und Betrieb einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sowie Erstellung einer neuen Rechenanlage

Mit Schreiben vom 30.01.2014 beantragte Herr Konrad Ernst, Poxau, Aichstraße 27, 84163 Marklkofen, die Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Triebwerksanlage Stegmühle (Ableitung einer zusätzlichen Wassermenge von 0,55 m³/s, wieder Einleiten dieser zusätzlichen Wassermenge über 0,55 m³/s in die Vils, zusätzliches Aufstauen beim Stauwehr und zusätzliches Aufstauen des Triebwerkskanals); die bisherige wasserrechtliche Gestattung ist bis 31.12.2014 befristet. Im Zusammenhang mit der Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattung wird eine Fischaufstiegs- und abstiegsanlage sowie für den Fischschutz ein Rechen mit einem kleinen Stababstand (maximal 15 mm) gefordert und im Bescheid festgelegt.

Die Aus- und Einleitungen aus der Vils bzw. in die Vils sowie die Aufstauungen stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen.

Die Ausleitung in die Fischaufstiegsanlage und Wiedereinleitung aus der Fischaufstiegsanlage in die Vils stellt ebenfalls eine Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG dar.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen und Erläuterungen von 1959, die den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 28.07.1959 enthalten sowie die Planunterlagen des Ingenieurbüros Gugetzer für die Fischaufstiegs- und abstiegsanlage zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Fischereiberechtigten im Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die oben genannten Ausleitungen und Einleitungen sowie die Aufstauungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 08.10.2014 bis einschließlich 07.11.2014 bei der Gemeinde Marklkofen ausliegen,

2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (21.11.2014) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Marklkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Auslegungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 29.09.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

AUFRUF

**zur Haus- und Straßensammlung 2014
für unsere Kriegsgräber**

vom 17. Oktober bis 2. November



Der Landesverband Bayern des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. führt vom 17. Oktober bis zum 2. November 2014 seine Haus- und Straßensammlung durch. Die Spenden unterstützen die Instandhaltung und den Bau der 825 deutschen Soldatenfriedhöfe und Kriegsgräberstätten mit über 2,5 Millionen Toten in aller Welt.

In diesem Jahr jährt sich der Beginn des 1. Weltkrieges zum 100. Mal. Diese „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“ veränderte die Gesellschaften in Europa und führte zum Untergang von drei Kaiserreichen. Sie bewirkte zudem eine Umwälzung der Kräfteverhältnisse in der Welt, der, vor 75 Jahren, ein weiterer Weltkrieg mit noch mehr Opfern und katastrophalen Auswirkungen auf die Menschen folgen sollte.

Zahlreiche Nationen waren verwickelt in diesen vier Jahre dauernden Ersten Weltkrieg, der hauptsächlich in Europa ausgetragen wurde. In Frankreich in den Vogesen, um Verdun, in den Argonnen, an der Somme, in Flandern, in Ostpreußen, in Galizien und nicht zu vergessen in den Alpen, in den Dolomiten.

Modernste Waffen und Techniken – wie Giftgas, Maschinengewehre, Panzer und Flugzeuge – mörderische Stellungskriege und Schlachten ungeahnten Ausmaßes brachten immense und neuartige Schäden für Mensch und Umwelt. So viele Männer wie nie zuvor standen unter Waffen, so viele wie nie zuvor wurden getötet, verwundet oder blieben schwerstbehindert und traumatisiert für den Rest ihres Lebens. 10 Millionen Menschen verloren ihr Leben. 2 Millionen Deutsche, 1,8 Millionen Russen, 1,5 Millionen aus Österreich-Ungarn, 1,4 Millionen Franzosen, 750.000 Briten. Was bleibt, sind ihre Gräber, die wir pflegen und die Erinnerung an diese zumeist jungen Menschen. Jedes Kreuz steht für ein Schicksal.

Der Schwerpunkt der Arbeiten des Volksbundes liegt auch in diesem Jahr bei der Suche nach den Vermissten und Toten des Zweiten Weltkrieges in Osteuropa. Aber auch im Westen, Süden und Norden Europas gibt es noch genügend zu tun. Gerade die Kriegsgräberstätten, die vor über 50 Jahren gebaut wurden, sind inzwischen stark sanierungsbedürftig – die Arbeit muss auch da weitergehen.

Für seine Arbeit braucht der Volksbund dringend Geld. Viele Vorhaben müssen zurückgestellt werden, weil die Mittel fehlen. Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat